

strichen, wird zwar ausdrücklich durch die Beobachtung eingeschränkt, daß zur Zeit des Konzils keiner der (drei) Päpste außerhalb seiner Obödienz Anerkennung fand und daher alle ausnahmslos umstritten waren, daß also eine klare Entscheidung (auch eine „römische“) damals unmöglich schien. Das behindert aber eine grundsätzlich „papstfreundliche“ Haltung nicht: auch noch die Figur Johannes' XXIII. erfährt durchwegs eine positivere Wertung, als das bisher üblich war (dafür werden bei Sigismund dunklere Farben bevorzugt). Gewiß wird die moralische Unzulänglichkeit des Pisaner Papstes mehrfach beklagt, aber seine Konzilsberufung geht auf einen ehrlichen eigenen Konzilswillen zurück, nicht auf den Druck Sigismunds; sein Rücktrittsversprechen in Konstanz war ohne Zweifel ernst gemeint; seine Flucht tangiert jedenfalls nicht die Ernsthaftigkeit seiner Rücktrittsabsichten; der Prozeß gegen ihn ist ohne energische Regie zu seinen Ungunsten (die insbesondere immer wieder Sigismund, Ailly und Fillastre angekreidet wird) nicht denkbar: sein Prozeß war ein „von feindseligen Stimmungen wie von kühler Berechnung bestimmter, wohl inszenierter, den Schein des Rechts mühsam wahrer Schauprozeß“ (S. 297). All das sind natürlich im einzelnen mögliche Einschätzungen, in ihrem Zusammenspiel freilich nur aus „übergeordneten“ Gesichtspunkten zu begreifen. Die Zeitgenossen, die „öffentliche Meinung“ auf dem (wie immer manipulierten) Konzil sahen das anders und glaubten auch Anhaltspunkte für ein düsteres Bild zu haben. Die schließliche Absetzung des Papstes durch das Konzil wird dann von B. wieder hinweginterpretiert: Johannes XXIII. war ja „de iure“ nicht Papst, nur „de facto“ in seiner Obödienz anerkannt, so konnte er auch „des obersten Hirtenamtes der Kirche“ nicht entsetzt werden: „es ist zu Konstanz kein wirklicher, legitimer Papst wirklich abgesetzt worden!“ (S. 301) – Dieses (beruhigende?) Fazit überanstrengt freilich nach Auffassung des Rez. die Möglichkeiten eines historischen Urteils. Die kunstvoll inszenierte Abdankung Gregors XII. (die Hermann Heimpel in seinem Vener-Buch so mitreißend geschildert hat) macht solch legitimistischen Zugriff gewiß leichter (was schon Papalisten auf dem Basler Konzil wie Juan Torquemada gemerkt haben). B. bleibt in seiner Schilderung hier vorsichtig und beschreibt nur die einzelnen Schritte der Vereinigung beider Obödienzen mit fühlbarer Sympathie, ohne unmittelbar Stellung zu nehmen. Das Dekret „Haec sancta“ wird selbstverständlich in den vom Vf. schon früher (in AHC 1, 1969) gezeichneten Rahmen gerückt, der recht künstlich eine sichere Unterscheidung zwischen dogmatischer Verbindlichkeit und juristischer Geltung festlegen zu können meint. Aus vergleichbarer Perspektive werden dann Wyclif und Hus als echte Ketzer identifiziert, der Prozeß gegen den Prager Magister war – im Rahmen der Zeit – fair (auch wenn nicht alle Einzelzüge verteidigt werden, Hus selbst mit warmen Worten bedacht wird und insbesondere wiederum für Sigismund einige Kritik abfällt). Dagegen schlägt bei der Tyrannenmordfrage, soweit sie schon jetzt zu behandeln war, des Autors Herz nicht für Gerson und Ailly. – Es ließe sich fortfahren mit dieser Liste. Natürlich bleibt jede einzelne dieser Wertungen möglich, sie alle sind aber einzeln nur jeweils eines der möglichen Urteile; zusammengenommen können sie keinesfalls Verbindlichkeit beanspruchen. Das Bild, das holzschnittartig von den dramatischen Konflikten auf der Kirchenversammlung entsteht, erscheint merkwürdig statisch und starr. Wenn es auch im faktischen Detail zuverlässig scheint (und das ist keine geringe Leistung), eine große Darstellung, die